



ZEICHENERKLÄRUNG:
 - - - - - Grenze geschützte Umgebung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 (die Linie, die die Punktreihe von außen begrenzt)

* Hinweis:
 Zur geschützten Umgebung gehört der Wurzelbereich der Bäume zusätzlich eines 5 m breiten Sicherheitsabstandes, auch wenn die in dieser Karte eingetragene Punktreihe überschritten wird (§ 3 Abs. 2 Satz 2)

RAHMENFLURKARTEN 1:2000 VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS ERTEILT AM: 4.9.86 KATASTERAMT OLDENBURG	BEARBEITET: NEUM. ABT. 614 AZ 5143.08 DATUM: 12.9.1986
---	---

STADT OLDENBURG (OLDB)
 DER OBERSTADTDIREKTOR
 UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE

Karte zur Verordnung vom 7.3.88
 der Stadt Oldenburg (Oldb) über das
 Naturdenkmal OL-S39 „Eichen am Alten Kanal“

Oldenburg 7.3.88
 Stadtbaurat: i.V. Kühl

